

- a) die Registrande, in welche nach der Zeitfolge, unter laufenden Nummern, alle an die Kammer oder den Präsidenten als solchen gelangte Schriften mit Angabe des Datums und des Betreffs eingetragen werden;
- b) das Tagebuch für die Tagesordnung, in welches alle diejenigen Gegenstände verzeichnet werden, welche von dem Präsidenten für die nächste Tagesordnung zur Berathung der Kammer ausgesetzt sind;
- c) das Tagebuch über die Anmeldung der Sprecher, welche über einen Berathungsgegenstand im Allgemeinen sprechen wollen;
- d) das Präsenzprotocoll, in welches eingetragen wird, wenn ein Mitglied Urlaub erhalten, und selbigen angetreten, auch nach dessen Beendigung sich wieder in der Kammer eingefunden hat, und wenn Mitglieder, ohne beurlaubt zu sein, Sitzungen mit oder ohne Entschuldigung nicht abgewartet haben.

Das erste Tagebuch (unter a.) können die Secretaire unter ihrer Aufsicht und Verantwortlichkeit von einer Canzleiperson führen lassen, die drei andern müssen von ihnen selbst geführt werden.

Den Mitgliedern der Kammer steht die Einsicht dieser Tagebücher jederzeit frei.

Die Deputation hat nichts weiter dazu bemerkt, als:

§. 26 (14)

wird unverändert zur Annahme empfohlen.

Präsident Braun: Wünscht Jemand darüber zu sprechen?

Es meldet sich Niemand.

Präsident Braun: Nimmt die Kammer §. 26 der Vorlage an? — Wird einstimmig angenommen.

Secretair Hensel:

§. 27.

Vertheilung der Geschäfte unter den Secretairen.

Ueber die Vertheilung der Geschäfte unter beide Secretaire haben diese eine zur Genehmigung des Präsidenten vorzulegende Uebereinkunft zu treffen; können sie sich nicht vereinigen, so entscheidet das Directorium.

In Behinderungsfällen oder bei Ueberhäufung der Geschäfte werden sie sich gegenseitig unterstützen.

Die Deputation hat in ihrem Berichte folgende Bemerkung niedergelegt:

Auch gegen diesen Paragraphen ist nichts zu erinnern, nur wird, wenn die Vorschläge der Deputation bei §. 25 Anklang finden, in Zeile 1 statt: „unter beide Secretaire“

zu setzen sein: „unter die Secretaire“.

Präsident Braun: Wenn Niemand darüber das Wort begehrt, so frage ich die Kammer: Trifft sie dem Vorschlage der

Deputation bei, daß statt der Worte: „unter beide Secretaire“ gesetzt werde: „unter die Secretaire“? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident Braun: Genehmigt sie unter dieser kleinen Abänderung §. 27? — Wird einstimmig genehmigt.

Secretair Hensel:

§. 28.

Stellvertretung und Unterstützung für selbige.

Wird ein Secretair an Verwaltung seines Amtes temporair gehindert, so kann die Kammer auf die Zeit der Behinderung eines ihrer Mitglieder zum Stellvertreter wählen.

Auch ist den Secretairen nachgelassen, mit Zustimmung des Präsidenten das von einem Mitgliede der Kammer geschene Erbieten, zur Unterstützung durch Uebernahme einer oder der andern schriftlichen Arbeit, anzunehmen.

Es kann ferner der Präsident, wenn die Secretaire mit ihren Arbeiten nicht aufzukommen vermögen, ein geeignetes Mitglied der Kammer zur Bearbeitung einzelner Schriften auffordern und selbiges ist ohne erhebliche Gründe nicht befugt, diese Aufforderung abzulehnen.

Im Deputationsberichte heißt es:

§. 28 (11, 15)

wird, wenn sich die Kammer für die Bestellung von vier Secretairen entschließt, überflüssig und kann daher nach Ansicht der Deputation

in Wegfall gebracht werden.

Präsident Braun: Will die Kammer §. 28 in Wegfall bringen? — Wird einstimmig bejaht.

Secretair Hensel:

§. 29.

Directorium.

Der Präsident, dessen Stellvertreter und die beiden Secretaire bilden das Directorium der Kammer, in welchem der Präsident den Vorsitz hat.

Dasselbe besorgt die ihm durch die Landtagsordnung zugewiesenen Geschäfte collegialisch und beschließt nach Stimmenmehrheit, so, daß bei gleichen Stimmen der Präsident die entscheidende hat.

Uebrigens sind von dem Directorio noch diejenigen Gegenstände zu berathen, verenthalt der Präsident, bevor er die ihm obliegenden Einleitungen trifft, eine vertrauliche Rücksprache nöthig findet.

Zu §. 29 sagt die Deputation Folgendes:

§. 29 (7)

gibt an sich zu keiner Erinnerung Veranlassung. Da jedoch die Deputation den größern Theil des erstern Satzes bereits als §. 18 b. an die Spitze dieses Abschnittes gesetzt hat, so bedingt